

31. März 2022

Neophytenbekämpfungskonzept 2022



Umgang mit invasiven Neophyten im Bezirk Schwyz

Version 2022.01

Inhalt

1 Grundlagen.....	3
1.1 Bundesgesetze.....	3
1.2 Kantonale Gesetze.....	3
1.3 Neophytenstrategie Kanton Schwyz.....	3
1.4 InfoFlora – Schwarze Liste und Watch-Liste.....	3
2 Kantonales Regulierungskonzept.....	5
2.1 Grundsätze.....	5
2.2 Ziele.....	6
2.3 Aufgaben.....	6
3 Leitsätze	7
4 Priorisierung	8
5 Umsetzung	11
5.1 Organisation.....	11
5.2 Massnahmen.....	12
6 Kosten	14
6.1 Finanzierungsplan 2022+.....	14
6.2 Unterstützungsbeiträge für Bekämpfungen an Fließgewässer.....	14
7 Berichterstattung.....	16
8 Anhang	17
8.1 Priorisierung Gewässer	17
8.2 GIS Daten.....	17

1 Grundlagen

1.1 Bundesgesetze

- Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01)
- Eidgenössische Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451)
- Pflanzenschutzverordnung (PSV, SR 916.20)
- Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0)
- Eidgenössische Verordnung über die Direktzahlung an die Landwirtschaft (DZV, SR 910.03)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)

Mit der FrSV sollen Tiere und Pflanzen, Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlicher Einwirkung durch den Umgang mit gebietsfremden Organismen in der Umwelt geschützt werden.

Das NHG regelt das Aussetzen von fremden Tier- und Pflanzenarten.

Die PSV regelt die Melde- und Bekämpfungspflicht für besonders gefährliche Unkräuter wie Ambrosia.

Das WaG verlangt, dass der Wald so bewirtschaftet wird, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit, Art. 20 Abs. 1 WaG).

Die DZV verlangt, dass Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskreuzkraut oder invasive Neophyten in Biodiversitätsförderflächen (BFF) zu bekämpfen sind (Art. 58 Abs. 3 DZV, Voraussetzung und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I).

Bei der chemischen Bekämpfung (Herbizideinsatz) gewisser Neophytenarten ist die ChemRRV zu beachten.

1.2 Kantonale Gesetze

- Einführungsgesetz zum Umweltschutz (EgzUSG, SRSZ 711.110)
- Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz Umweltschutzgesetz (VVzUSG, SRSZ 711.111)

1.3 Neophytenstrategie Kanton Schwyz

Die kantonale Neophytenstrategie basiert auf dem Neophyten-Regulierungskonzept des Kantons Schwyz.

1.4 InfoFlora – Schwarze Liste und Watch-Liste

Das nationale Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora (InfoFlora) verwaltet die Schwarze Liste und die Watch-Liste.

Alle Arten dieser beiden Listen sind von der FrSV betroffen und deren Umgang muss so erfolgen, dass keine Schäden zu erwarten sind.

Die FrSV unterscheidet somit zwischen verbotenen Pflanzen (siehe Anhang 2 FrSV) und Pflanzen mit denen der Umgang durch die Sorgfaltspflicht, Selbstkontrolle und Informationspflicht der Abnehmer gestattet ist. Eine Empfehlung gibt dazu der «Cercle exotique» mit dem Merkblatt «Einschränkungen beim Verkauf gebietsfremder Problem-Pflanzen».

2 Kantonales Regulierungskonzept

Die folgenden Grundsätze, Ziele und Aufgaben zum Umgang mit invasiven Neophyten stammen aus dem kantonalen Neophyten-Regulierungskonzept des Kantons Schwyz.

2.1 Grundsätze

2.1.1 Mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen agieren

Das Pilotprojekt [vom Kanton 2016-2018] zeigte, dass die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden die künftige Verhinderung des Auftretens invasiver Neophyten erreichen kann, ohne dass dazu eine gesetzliche Grundlage besteht. Aufgrund dieser Basis soll vorläufig keine gesetzliche Bestimmung erarbeitet werden.

2.1.2 Schäden der Zukunft durch frühzeitiges Handeln verhindern

Um später nicht mit kaum bewältigbaren Vorkommen konfrontiert zu sein, müssen invasive Organismen möglichst früh unter Kontrolle gebracht werden. Das Vorkommen und die Verbreitung invasiver Neobiota müssen daher bekannt sein. Je nach Situation ist angezeigt, frühzeitige und flächendeckende Massnahmen zur Regulierung zu ergreifen.

2.1.3 Prioritäten setzen

Auch wenn es wünschenswert wäre, alle bekannten invasiven Arten flächendeckend zu regulieren, lassen dies die Ressourcen nicht zu. Deshalb definiert der Kanton Schwyz jene Problemarten, die prioritär angegangen werden. Die Auswahl orientiert sich in erster Linie am Vorkommen und dem Schadenspotenzial. Ferner ist entscheidend, dass die wirksame und nachhaltige Regulierung machbar ist.

2.1.4 Flächendeckende Prävention

Die Prävention ist die einzige kostengünstige Möglichkeit, Schäden zu vermeiden. Stetige Präventionsmassnahmen (z.B. Verkaufs-Kontrolle, gezielte Information, frühzeitige Regulierung) bilden dabei die Grundlage, flächendeckend eine frühe Erkennung und einen korrekten Umgang mit Problemarten zu ermöglichen und somit die Verschleppung invasiver Arten einzudämmen.

2.1.5 Gemeinsame Absichten und überkommunale Zusammenarbeit

Die Regulierung invasiver Neophyten ist nur sinnvoll, wenn alle Akteure am selben Strick ziehen. Einmalige, nicht koordinierte Aktionen kommen den Problemarten nicht her und die Ressourcen werden ineffizient eingesetzt. Trotz verschiedener Zuständigkeiten werden Regulierungsmassnahmen periodisch zwischen den verschiedenen Akteuren koordiniert um nicht zuletzt auch Synergien zu finden.

2.1.6 Koordination und konzeptionelle Federführung vom Kanton

Gegenüber dem Bund ist der Kanton Ansprechpartner. Im Kanton sind aber verschiedene Akteure zum Thema invasive Neobiota aktiv. Die konzeptionelle Federführung und Koordination übernimmt deshalb der Kanton ohne dass dafür eine kantonale «Bekämpfungstruppe» organisiert wird. Als Fachstelle für Neophyten ist im Kanton das Amt für Gewässer, Abteilung Gewässerschutz zuständig.

2.1.7 Regionalspezifisch (kommunal) verfeinerte Ziele

Invasive Neophyten erreichen unterschiedliche Häufigkeiten oder dringen mehr oder weniger stark in bestimmte Gebiete ein. Regionale Besonderheiten und Bedürfnisse werden von den lokalen Akteuren erkannt und fliessen in die kommunale Verfeinerung des kantonalen Regulierungskonzepts bzw. Priorität ein.

2.2 Ziele

Ziel	Beschreibung
Klare Zuständigkeit und Aufgaben	Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Akteure auf kantonaler bis kommunaler Ebene sind klar definiert. Die verschiedenen Akteure tragen massgeblich zu einem erfolgreichen Neobiota-Management bei. Die aus dem Regulierungskonzept resultierenden Aufgaben sind klar zugeteilt und erläutert.
Bekannte Ansprechpersonen	Jeder Bezirk und jede Gemeinde haben gegenüber dem Kanton eine Ansprechperson für das Neophyten-Management. Wo möglich wird dabei auf bestehende Strukturen zurückgegriffen (z.B. Umweltschutzbeauftragte).
Stete Information sorgt für Sensibilisierung der Bevölkerung	Kanton, Bezirke und Gemeinden sorgen für eine gezielte Information bzw. Sensibilisierung diverser Zielgruppen und differenzieren diese nach professionellen Gruppen und Freiwilligen/Privaten. Zur Umsetzung werden verschiedene Informationskanäle inkl. der modernen Medien genutzt.
Arten mit Nulltoleranz sind eliminiert	Ausgewählte Problempflanzen mit hoher Schädlichkeit dürfen sich nicht festsetzen und werden auf dem Kantonsgebiet eliminiert. Arten mit Nulltoleranz sind Riesenbärenklau und Aufrechte Ambrosie.

2.3 Aufgaben

Nr	Aufgaben
1	Benennung einer verantwortlichen Person für Neophyten-Fragen, welche die bezirkseigenen Stellen und Private berät, sowie Ansprechperson für den Kanton, andere Bezirke und andere Gemeinden ist.
2	Erstellen eines Konzeptes bzw. einer Bekämpfungsplanung unter Berücksichtigung des kantonalen Regulierungskonzepts (insbesondere nach Schwerpunkten).
3	Mehrgemeindebezirke sprechen sich mit den Gemeinden für eine zweckmässige Aufgabenteilung oder Aufgabenübernahme ab.
4	Sicherstellen einer mehrjährigen Kontrolle und allfälliger Regulierung der Neophyten-Standorte.
5	Durchführen periodischer Umsetzungskontrollen und Berichterstattung, namentlich das Erfassen und Pflegen von Daten zu Neophyten-Beständen, deren Regulierung und der Bestandsentwicklung.
6	Beantragung und Abrechnung von finanziellen Beiträgen gemäss Vorgaben des AfU.
7	Periodische Absprache und Information der kantonalen Kontaktstelle über getroffene Massnahmen.
8	Unterstützung von Aktivitäten des Kantons im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und nach Möglichkeit auch im Rahmen der Regulierung (Synergienutzung).

3 Leitsätze

Vorgaben: Der Umgang mit Neophyten richtet sich nach den Grundsätzen, Zielen und Aufgaben gemäss kantonalen Neophyten-Regulierungskonzepts.

Zusammenarbeit: Nur gemeinsam können die negativen Auswirkungen von invasiven Neophyten eingeschränkt werden. Eine gute Koordination zwischen Kanton, Bezirk und Gemeinden im Umgang mit Neophyten ist entscheidend. Das Ressort Umwelt dient hiermit als Fach- und Koordinationsstelle.

Vorbild: Der Bezirk nimmt seine Verantwortung im Umweltbereich wahr. Invasive Neophyten sind auf dem Hoheitsgebiet des Bezirks, insbesondere entlang der Fliessgewässer, Bezirksstrassen und -liegenschaften zu erfassen und mit den vorhandenen Mitteln zu bekämpfen.

Prävention: Der effizienteste und kostenwirksamste Umgang mit invasiven Neophyten ist die Prävention, wozu auch Information und Bildung gehören. Ein frühzeitiges Erkennen und konsequentes Bekämpfen sind ausschlaggebend für einen erfolgreichen Umgang mit invasiven Neophyten.

Wirtschaftlichkeit: Zur bestmöglichen Verwendung der Mittel und höchsten Wirksamkeit sind Prioritäten zu setzen. Insbesondere die weitläufigen Fliessgewässer bedürfen einer Priorisierung.

4 Priorisierung

Die Neophytenbestände sind sehr zahlreich und weit verbreitet. Eine Eliminierung aller bekannten Bestände ist nicht realistisch. Es müssen daher Prioritäten gesetzt werden. Das kantonale Regulierungskonzept sieht eine Priorisierung nach Neophytenart und Gebiet vor. Die Bezirksflächen umfassen grösstenteils Fliessgewässer (Gewässer), Strassen (Verkehr) und Liegenschaften (Siedlung).

Art	Gebiet					
	Naturschutz	Gewässer	Wald	Kulturland	Siedlung	Verkehr
Amerikanische Goldruten ³	Orange	Orange	Grün	Orange	Grün	Orange
Armenische Brombeere	Orange	Orange	Orange	Orange	Grün	Grün
Asiatische Staudenknöteriche ⁴	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange
Aufrechte Ambrosie	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot
Drüsiges Springkraut	Orange	Orange	Orange	Orange	Grün	Grün
Einjähriges Berufkraut	Orange	Orange	Grün	Orange	Grün	Orange
Essigbaum	Orange	Orange	Rot	Orange	Orange	Orange
Falsche Akazie, Robinie	Orange	Grün	Orange	Grün	Grün	Grün
Götterbaum	Orange	Orange	Rot	Orange	Orange	Grün
Greis-/Kreuzkräuter ⁵	Orange	Orange	Grün	Orange	Orange	Orange
Asiatische Geissblätter ⁶	Rot	Rot	Rot	Grün	Grün	Grün
Kirschlorbeer	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Grün
Riesen-Bärenklau	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot
Seidiger Hornstrauch	Orange	Orange	Rot	Orange	Orange	Grün
Sommerflieder	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange

Legende:

- Priorität 1:** Arten mit Nulltoleranz: Bestände kantonsweit eliminieren
- Priorität 2:** Weiterverbreitung verhindern, wenn möglich Bestände dezimieren.
- Priorität 3:** Weiterverbreitung verhindern, Bestände stabilisieren
- Priorität 4:** Regelmässige Prävention ohne kantonsweit systematische Regulierung

Abbildung 1: Priorisierung nach Neophytenart und Gebiet gemäss kantonalem Regulierungskonzept

Neben den Fliessgewässern umfassen die Bezirksflächen vorwiegend Strassen und Bezirksliegenschaften, wie Verwaltungsgebäude oder Schulen im Siedlungsgebiet. Die Bestände sind auf solchen Flächen überschaubar und können mit wesentlich geringerem Aufwand bekämpft werden, als die Fliessgewässer. Bei der Bekämpfung dieser Flächen stehen die Prävention und die Vorbildfunktion des Bezirks im Vordergrund, weshalb eine grundsätzliche Eliminierung angestrebt werden soll.

Für die Fliessgewässer ist eine erweiterte Priorisierung erarbeitet worden.

4.1.1 Priorisierung für Fliessgewässern

Der Bezirk ist gemäss Wasserrechtsgesetz Hoheitsträger über öffentliche und private Fliessgewässer. Aufgrund der hoheitlichen Aufgaben für fliessende Gewässer und deren grosse Ausdehnung (ca. 700 Kilometer Fliessgewässer im Bezirk Schwyz) ist eine detailliertere Priorisierung für die Fliessgewässer notwendig.

Wie bereits aus dem kantonalen Regulierungskonzept ersichtlich ist, haben die Nulltoleranz Arten oberste Priorität.

Als zweite Priorität werden asiatische Staudenknöteriche behandelt, da der invasive Neophyt zu Schäden an Schutzbauten und hohen Entsorgungskosten führen kann. Da die Bekämpfung von Knöterichen meistens mit hohen Kosten verbunden ist, ist eine Abwägung der Bekämpfung im Einzelfall zu beurteilen. Auch Zuläufe von bereits bekannten Beständen müssen überprüft und eine Bekämpfung abgewogen werden. In jedem Fall ist aber eine Ausbreitung des Knöterichs zu verhindern. Insbesondere Geschiebeumlagerung von belastetem Material sind dringendst zu vermeiden. Im Idealfall können Bestände innerhalb eines wasserbaulichen Projekts entfernt und somit Synergien genutzt werden.

Als dritte Priorität gelten weitere invasive Neophyten, welche eine nachteilige Wirkung auf natürliche Lebensräume (z.B. naheliegende Naturschutzgebiete) entlang der Gewässer haben.

Alle weiteren invasive Neophyten entlang der Fliessgewässer werden als vierte Priorität behandelt.

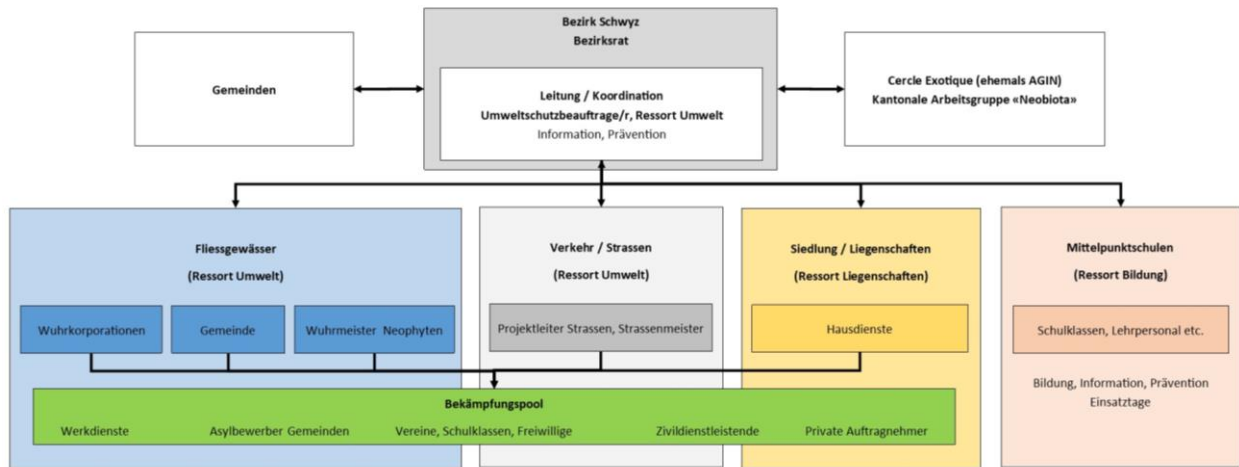
Die Bestände des asiatischen Staudenknöterichs und der weiteren invasiven Neophyten sind sehr zahlreich. Es wird nicht möglich sein, alle Bestände gleichzeitig zu bekämpfen. Die nachfolgenden Parameter sollen deshalb eine weitere Priorisierung ermöglichen:

- **Hochwasserschutz:** Standorte und Neophytenarten (z.B. asiatische Staudenknöteriche) mit einer höheren Gefährdung für den Hochwasserschutz (z.B. Schutzbauten) werden höher priorisiert, als mit einer niedrigen Gefährdung.
- **Ökologie** (Nähe zu Schutzgebieten): Neophyten-Standorte innerhalb von oder nahe zu ökologisch, wertvollen Naturschutzgebieten werden höher priorisiert, als Neophyten-Standorte ausserhalb von Schutzgebieten oder mit geringerem ökologischem Nutzen.
- **Fliessrichtung:** Höher gelegene Neophyten-Standorte eines Einzugsgebiets werden höher prioritär behandelt als darunter liegende Gebiete.
- **Kosten:** Bekämpfungsmassnahmen mit geringen Kosten werden höher priorisiert als Bekämpfungsmassnahmen mit hohen Kosten. Hier wird vor allem der Aufwand, also die Dichte und die Masse der Neophyten berücksichtigt. Bestände, die leicht und kostengünstig bekämpft werden können und sich auch schnell ein Erfolg abzeigt, sind höher zu priorisieren.
- **Bekämpfungsprojekte:** Werden Neophyten-Standorte bereits bekämpft, sind die bereits bestehenden, bekämpften Standorte höher zu priorisieren, als noch unbekämpfte Standorte.
- **Zugänglichkeit:** Standorte mit einfacherer Zugänglichkeit werden aufgrund des geringeren Aufwands höher priorisiert, als abgelegene, schwer zugängliche Standorte.
- **Gewässerprojekte:** An Neophyten-Standorten, wo in absehbarer Zeit Gewässerprojekte entstehen können, werden niedriger priorisiert, als Standorte, an welchen in absehbarer Zeit kein Gewässerprojekt realisiert wird. Bei Gewässerprojekten können je nach Neophytenart durch

Grabarbeiten die Bestände über das Projekt entfernt werden. Massnahmen, wie Installationsflächen erstellen, Transporte, Entsorgungen etc. fallen durch ein Gewässerprojekt sowieso an und können somit effizienter und kostengünstiger umgesetzt werden.

5 Umsetzung

5.1 Organisation



Der Umweltschutzbeauftragte vom Ressort Umwelt wird durch den Bezirksrat beauftragt die Aufgaben im Bereich der Neophyten, insbesondere die Leitung und Koordination der Neophytenbekämpfung zu übernehmen. Der Umweltschutzbeauftragte bzw. Ressort Umwelt ist die bezirksinterne Fachstelle für Anliegen zum Thema Neophyten und steht den anderen Ressorts bei der Organisation der Neophytenbekämpfung zur Verfügung.

Der Austausch und die Koordination mit der kantonalen Arbeitsgruppe «Neobiota» und den Gemeinden wird durch den Umweltschutzbeauftragten des Ressorts Umwelt sichergestellt.

Das Ressort Umwelt übernimmt die Koordination der Neophytenbekämpfung im Bereich der Fließgewässer und bezirkseigenen Strassen. Dazu stellt das Ressort den Austausch zwischen den Wuhrkorporationen, den Gemeinden, weiteren zur Neophytenbekämpfung verantwortlichen Personen / Organisationen (z.B. Wuhrmeistern, Werkgruppe) sicher.

Die Neophytenbekämpfung auf den bezirkseigenen Liegenschaften, wie Bezirksschulen oder Verwaltungsgebäuden obliegt dem Ressort Liegenschaften. Das Ressort koordiniert die Neophytenbekämpfung ressortintern, z.B. mit den verantwortlichen Hauswarten.

Prävention ist eines der effektivsten und kostenwirksamsten Mittel im Umgang mit invasiven Neophyten. Der Bezirk soll auch hier seine Vorbildfunktion wahrnehmen. Das Thema Neophyten soll auch im Schulwesen behandelt werden können. Es steht den Bezirksschulen weiterhin frei, mögliche Bekämpfungseinsätze, Umwelttage oder Lektionen dazu durchzuführen.

Dem Bezirk stehen bei der Bekämpfung verschiedenen personelle Ressourcen (Bekämpfungspool) zur Verfügung. Es können bezirksinterne Personen Aufgaben der Neophytenbekämpfung wahrnehmen oder externe Auftragnehmer dafür beauftragt werden. Für beide Varianten sind finanzielle und zeitliche Ressourcen zu berücksichtigen und zu budgetieren.

5.2 Massnahmen

Die Massnahmen orientieren sich an den Richtlinien des Kantons zur Neophytenbekämpfung. Durch die Priorisierung an den Fliessgewässern und auch den übrigen Gebieten sind die Massnahmen so auszuführen, dass die vorhandenen finanziellen Mittel die größtmögliche Wirkung erzielen. Das Konzept sieht folgende Massnahmen vor:

Nr	Massnahme	Zuständig
1	Der Umweltschutzbeauftragte des Bezirks übernimmt die Leitung der Neophytenregulierung gemäss Neophytenbekämpfungskonzept des Bezirks Schwyz und koordiniert dies mit Kanton, Gemeinden und bezirksintern.	Ressort Umwelt
2	Erfasste Bestände von Nulltoleranz Arten entlang Fliessgewässern, Bezirksstrassen und bezirkseigenen Liegenschaften überprüfen, bekämpfen und überwachen	Ressort Umwelt
3	Erfasste Bestände des asiatischen Staudenknöterichs und weiteren invasiven Neophyten gemäss Priorisierung entlang von Fliessgewässern und Bezirksstrassen überprüfen, weiteres Vorgehen erarbeiten, falls Bekämpfung angezeigt: Bekämpfen und Überwachen	Ressort Umwelt
4	Laufende Bekämpfungsmassnahmen entlang Fliessgewässer von Wuhrkorporationen und/oder Gemeinden unterstützen	Ressort Umwelt
5	Überwachung der von Neophyten befreiten Flächen nach der Umsetzung von Projekten an Fliessgewässern um Wieder-/Neuansiedlung zu verhindern	Ressort Umwelt
6	Neophytenbestände auf Bezirksliegenschaften einmalig kartieren	Ressort Umwelt
7	Verantwortliche von Bezirksliegenschaften werden über invasive Neophyten informiert	Ressort Liegenschaften
8	Neophytenbestände werden auf Bezirksliegenschaften entfernt und nach Möglichkeit mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen bestockt	Ressort Liegenschaften
9	Mittelpunktschulen können zum Thema Neophyten im Unterricht / Umwelttagen / Lektionen informiert werden oder an Einsätzen zur Neophytenbekämpfungen teilnehmen	Ressort Bildung
10	Am Ende des Jahres sind die Bekämpfungsmassnahmen des Bezirks und allenfalls von beitragsberechtigten Projekten in einem Bericht zusammenzufassen und dem Bezirksrat vorzulegen.	Ressort Umwelt

Für die längerfristige Bekämpfung ist es fundamental, aktuelle Daten zu den Neophytenbeständen zu haben. Bei der Priorisierung können nur bereits bekannte Neophytenbestände berücksichtigt werden. Deshalb ist es wichtig, dass parallel zum Umgang mit bereits bekannten Neophytenbeständen weitere Fliessgewässerstrecken nach Vorkommen von invasiven Neophyten kartiert und überwacht werden. Aufgrund der weitläufigen Gebiete der Fliessgewässer ist eine koordinierte Kartierung in Form eines Kartierungskonzepts notwendig, damit die Einzugsgebiete periodisch kartiert bzw. nachkontrolliert werden können. Im Unterschied zu laufenden Bekämpfungsprojekten muss daher am Anfang einer bevorstehenden Neophytenbekämpfung mehr in die Bestandesaufnahme investiert werden. D.h. für eine zielgerichtete Bekämpfung müssen die Neophytenbestände erstmals erfasst werden. So müssen insbesondere Oberläufe und Zuläufe auf Neophytenbestände kontrolliert werden. Sobald einzelne Einzugsgebiete kontrolliert worden sind, können das weitere Vorgehen koordiniert und konkrete Bekämpfungsmassnahmen definiert werden. Je nach Standort und Dichte können die Kartierung und die Bekämpfung zeitgleich ausgeführt werden, insbesondere einzelne

Neophyten (z.B. Nulltoleranz Arten) sollen möglichst bei der Erfassung direkt eliminiert werden. Für die Kartierung und Leitung der fachgerechten Bekämpfung wird eine Fachperson empfohlen.

Die bezirkseigenen Liegenschaften sind überschaubarer und können mehrheitlich effizient kartiert und bekämpft werden.

Neben der Erfassung und das Abwägen möglicher Bekämpfungen ist auch die Unterstützung von bestehenden Bekämpfungsmassnahmen und die Prävention ein wichtiger Bestandteil der Massnahmen.

Grundsätzlich ist es vorgesehen, dass die Massnahmen parallel ausgeführt werden können und sollen.

6 Kosten

6.1 Finanzierungsplan 2022+

Die Neophytenbestände sind sehr zahlreich und weit verbreitet. Eine Eliminierung aller bekannten Bestände ist nicht realistisch. Es müssen daher Prioritäten gesetzt werden. Sinnvollerweise wird in der Startphase einer Neophytenbekämpfung mit einem fixen Budget gerechnet. Ende der Neophytensaison zeigen sich daraus Entwicklungs- und Eingrenzungsmöglichkeiten, womit das Budget für das nächste Jahr entsprechend angepasst werden kann. Basierend auf bisherigen Erfahrungen von Bekämpfungsprojekten wurde ein entsprechender Finanzierungsplan zusammengestellt:

Finanzierungsplan	
2022	
Ressort Umwelt	CHF 30'000.00
2023	
Ressort Umwelt	CHF 50'000.00
Ressort Liegenschaften	CHF 10'000.00
Ressort Bildung	jährlich einstellen
2024+	
Ressort Umwelt	CHF 100'000.00
Ressort Liegenschaften	CHF 10'000.00
Ressort Bildung	jährlich einstellen

Kosten fallen insbesondere für die Kartierungs-, Bekämpfungs- und Kontrollmassnahmen an.

Für die Koordination und Organisation der Neophytenbekämpfung ist während der Bekämpfungssaison (Sommerhalbjahr) mit einer zeitlichen Auslastung von 10-20 % des Umweltschutzbeauftragten zu rechnen.

6.2 Unterstützungsbeiträge für Bekämpfungen an Fliessgewässer

Der Bezirk Schwyz nimmt seine Vorbildfunktion zum Thema Neophyten wahr und unterstützt bisherige Bekämpfungsprojekte entlang der Fliessgewässer. Die finanziellen Ressourcen sind beim Bezirk vom verfügbaren Budget abhängig. Für finanzielle Unterstützungsbeiträge des Bezirks sind die Vorgaben gemäss Merkblatt «Regelungen zum Erhalt von Unterstützungsbeiträgen entlang der Fliessgewässer im Bezirk Schwyz» einzuhalten. Ist der Betrag der Subventionierung durch den Kanton bei laufender Anmeldung noch nicht bekannt, ist mit einem 50 % Beitrag des Kantons zu rechnen.

Bei Bekämpfungsprojekten von Wuhrkorporationen übernimmt der Bezirk die nicht durch den Kantonsbeitrag abgedeckten Restkosten. Auch Bekämpfungsprojekte der Gemeinden entlang der Fliessgewässer können durch den Bezirk unterstützt werden. Die Höhe des Beitrags orientiert sich

an der Priorisierung gemäss Neophytenbekämpfungskonzept des Bezirks und an der Höhe der Kosten. Das Regulierungskonzept des Kantons sieht eine enge Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und Bezirke vor. Der Bezirk leistet somit einen anteilmässigen Beitrag im Sinne des kantonalen Regulierungskonzepts. Für die Anmeldung der Neophytenprojekte gilt der Grundsatz «First-Comes-First Service».

Durch diese Möglichkeit sind insbesondere die Wuhrkorporationen des Bezirks Schwyz bei Neophytenbekämpfungsprojekten zu unterstützen.

Vorgehen für die Projektanmeldung:

1. Bekämpfungsprojekt an Fliessgewässern schriftlich an das Ressort Umwelt, Brühl 7, Postfach 60, 6431 Schwyz oder per Mail an umwelt@bezirk-schwyz.ch anmelden bis spätestens 31. August des laufenden Jahres
2. Kostenschätzung und kurzer Beschrieb der geplanten Bekämpfung
3. Bestätigung des Bezirks bei genügend Budget / Absage bei ungenügendem Budget
4. Neophytenbekämpfung und Erfassung via InfoFlora (InvasivApp oder Neophyten-Feldbuch) im kantonalen Projekt
5. Berichterstattung mit Kurzbericht oder via Meldeformular (siehe <https://www.bezirk-schwyz.ch/ressorts/umwelt/informationen-fuer-wuhrkorporationen/>) mit Fotos, Rechnung, Rapporte und Zahlungsbelege bis 31. Oktober des laufenden Jahres
6. Prüfung und Auszahlung des Beitrags durch Bezirk bis Ende Dezember des laufenden Jahres

Für die Anmeldung der Neophytenprojekte gilt der Grundsatz First-Comes-First Service.

7 Berichterstattung

Das Ressort Umwelt wird jeweils Ende des Jahres ein Bericht verfassen, in welchem die durchgeführten Massnahmen aufgezeigt und neue Massnahmen für das kommende Jahr definiert werden.

Im Bericht sind folgende Themen zu erwähnen:

- Durchgeführte Massnahmen (Kartierung, Kontrolle, Bekämpfung etc.)
- Kosten
- Zeitplan
- Weiterführende Massnahmen
- Änderungen bei der Priorisierung

8 Anhang

8.1 Priorisierung Gewässer

Tabelle 1: Priorisierung von kartierten Standorten mit asiatischen Staudenknöterichen nach Parametern und Gemeinden

Gemeinde	Gewässer	Wert	Priorität	Kosten	Hochwasserschutz	Ökologie	Fließrichtung	Bekämpfungsprojekte	Zugänglichkeit	Gewässerprojekt	Kartierung vorhanden
Rothenthurm	Dorfbach	22	1, 2	4	4	4	4	2	2	2	Ja
Rothenthurm	Biber	20	1, 2	4	4	4	4	0	2	2	Ja
Muotathal	Muota	18	1, 2	4	4	2	4	2	2	0	Ja
Schwyz	Tobelbach	18	2	4	4	2	4	0	2	2	Ja
Steinen	Steineraa	18	1, 2	4	4	4	2	0	2	2	Ja
Alpthal	Alp	16	1, 2, 3	4	4	2	4	0	2	0	Ja
Schwyz	Siechenbach	16	2	0	4	2	4	2	2	2	Ja
Schwyz	Nietenbach	16	2	0	4	2	4	2	2	2	Ja
Schwyz	Chlingentobelbach	14	2	4	0	4	4	0	0	2	Ja
Oberiberg	Minster	14	3	4	0	4	4	0	0	2	Ja
Morschach	Lauibach	14	2	4	2	2	2	0	2	2	Ja
Morschach	Degenbalmbach	14	2	4	2	2	2	0	2	2	Ja
Schwyz	Gründelisbach	14	2	2	2	2	4	2	2	0	Ja
Lauerz	Dorfbach	12	2	4	2	0	4	0	2	0	Ja
Unteriberg	Waag	12	2	4	0	2	4	0	0	2	Ja
Ingenbohl	Leewasser	12	2	2	4	2	2	0	2	0	Ja
Ingenbohl	Hopfräben	12	1, 2	2	0	4	0	2	2	2	Ja
Arth	Trehbach	12	2	2	4	2	2	0	2	0	Ja
Steinen	Chäppelibach	12	1, 2	2	0	4	2	0	2	2	Ja
Schwyz	Muota	12	1, 2	2	0	2	4	2	2	0	Ja
Arth	Ottenbach	10	1, 2	0	0	4	0	2	2	2	Ja
Ingenbohl	Muota	8	1, 2	0	4	2	0	0	2	0	Ja
Arth	Rigiaa	8	1, 2	0	4	2	0	0	2	0	Ja
Schwyz	Seewern	8	1, 2	0	2	2	0	0	2	2	Ja
Sattel	alle Bäche	0									Nein
Steinerberg	alle Bäche	0									Nein
Schwyz	Dorfbach	0									Nein
Illgau	alle Bäche	0									Nein
Riemenstalden	Riemenstaldner Bach	0									Nein

¹ Neophyten im Gebiet Hopfräben wurden schon mit dem Aufwertungsprojekt teils entfernt. Die Angaben beziehen sich noch auf die kartierten Bestände vor der Umsetzung.

² Im Perimeter bereits kartierte Neophytenarten: Priorität: 1: Nulltoleranz Arten, 2: Asiatische Staudenknöteriche: 3: Weitere Neophytenarten in Nähe zu ökologisch wertvollen Lebensräumen / Naturschutzgebieten

8.2 GIS Daten

- **Info-Flora Neophytenstandorte:** Als Grunddatensatz wird der Neophyten-Datensatz von InfoFlora (= WebGIS Schwyz) verwendet.
- **Gewässerbereich:** Es werden Neophyten innerhalb eines 30 m Pufferstreifens entlang der Gewässer (Gewässernetz) berücksichtigt.